für seine Bestrafung zunächst die ordentlichen Schulstrafen in Betracht. (Vergl. unten § 9.)

Trifft bei den Versäumnissen ein Verschulden der Lehrherrn, der Eltern oder Vormünder mit einem solchen der Schüler zusammen, so können beide Teile bestraft werden, jene mit Polizei-, letztere mit Schulstrafen, oder bei groben Verfehlungen ebenfalls mit Polizeistrafen.

Die Art der Abrügung der ungerechtfertigten Versäumnisse wird vom Schulvorstand, soweit es sich um polizeiliche Strafen handelt, auf Grund der Mitteilungen der Ortspolizeibehörde, in die Versäumnislisten eingetragen.

§ 8.

Verhaltungsregeln für die Schüler.

1. Die Schüler haben an jedem Unterrichtstag pünktlich im Unterricht zu erscheinen. Verspätetes Eintreffen beim Unterricht wird mit Nachsitzen, bezw. Schularrest bestraft. Wiederholtes Zuspätkommen wird wie ein unentschuldigtes Versäumnis behandelt.
2. Die Schüler haben sich beim Unterricht in geordnetem Anzug und in reinlichem Zustand einzufinden.
3. Dem Vorstand und den Lehrern der Handelsschule gegenüber sind die Schüler zur Ehrerbietung und Höflichkeit verpflichtet und haben allen Anforderungen derselben unbedingt Folge zu leisten.
4. Auf dem Wege zur Schule und von der Schule und während des Aufenthalts im Schulgebäude haben sich die Schüler anständig und ordentlich zu betragen und Lärm und Unfug zu vermeiden.
5. Dem Hausmeister der Schule haben die Schüler anständig zu begegnen und sie haben seine Weisungen zu befolgen.
6. Die notwendigen Lernmittel haben die Schüler in jede Unterrichtsstunde mitzubringen, sie haben ferner dem Unterricht aufmerksam zu folgen, die ihnen aufgetragenen Arbeiten fleißig und pünktlich

auszuführen und ihre Hefte in reinlichem und stets gebrauchsfähigem Zustand zu erhalten.
7. Die Schüler sind verpflichtet, das Schullokal und dessen Einrichtungsgegenstände stets rein und in guter Ordnung zu halten. Nachlässige und zuwiderhandelnde Schüler haften für die Instandsetzung bezw. Neuanschaffung beschädigter Gegenstände und haben unter Umständen strengste Bestrafung zu gewärtigen.
8. Für jede mutwillige Beschädigung der Heizungs- und Beleuchtungskörper und der Schulgeräte werden die Schüler aufs strengste bestraft.
9. Das Rauchen im Schulgebäude und im Schulhof ist den Schülern untersagt.
10. Verfehlungen der Schüler gegen die Schulordnung werden bestraft.

§ 9.

Schulstrafen.

Jedem Lehrer steht es zu, seinen Schülern Verwarnungen und Noten, sowie einfache Verweise und einfachen Schularrest zum Nachholen von Schularbeiten zu erteilen. Außerdem kommen als Schulstrafen in Betracht:

1. Verweis vor der Schule,
2. Verweis vor dem Gewerbeschulrat,
3. strenger Schularrest bis zu 12 Stunden.

Zuständig zur Verhängung des Verweises vor der Schule, sowie von strengem Schularrest bis zu 6 Stunden ist der Schulvorstand und zur Verhängung der weiteren Strafen der Handelsschulrat.

Bei groben Verfehlungen innerhalb der Schule, deren sofortige Abrügung unerläßlich ist, ist der Lehrer ermächtigt, strengen Schularrest bis zur Dauer von 2 Stunden zu verhängen.

Der Verweis vor der Schule wird dem Schüler durch den Schulvorstand oder in dessen Auftrag durch den

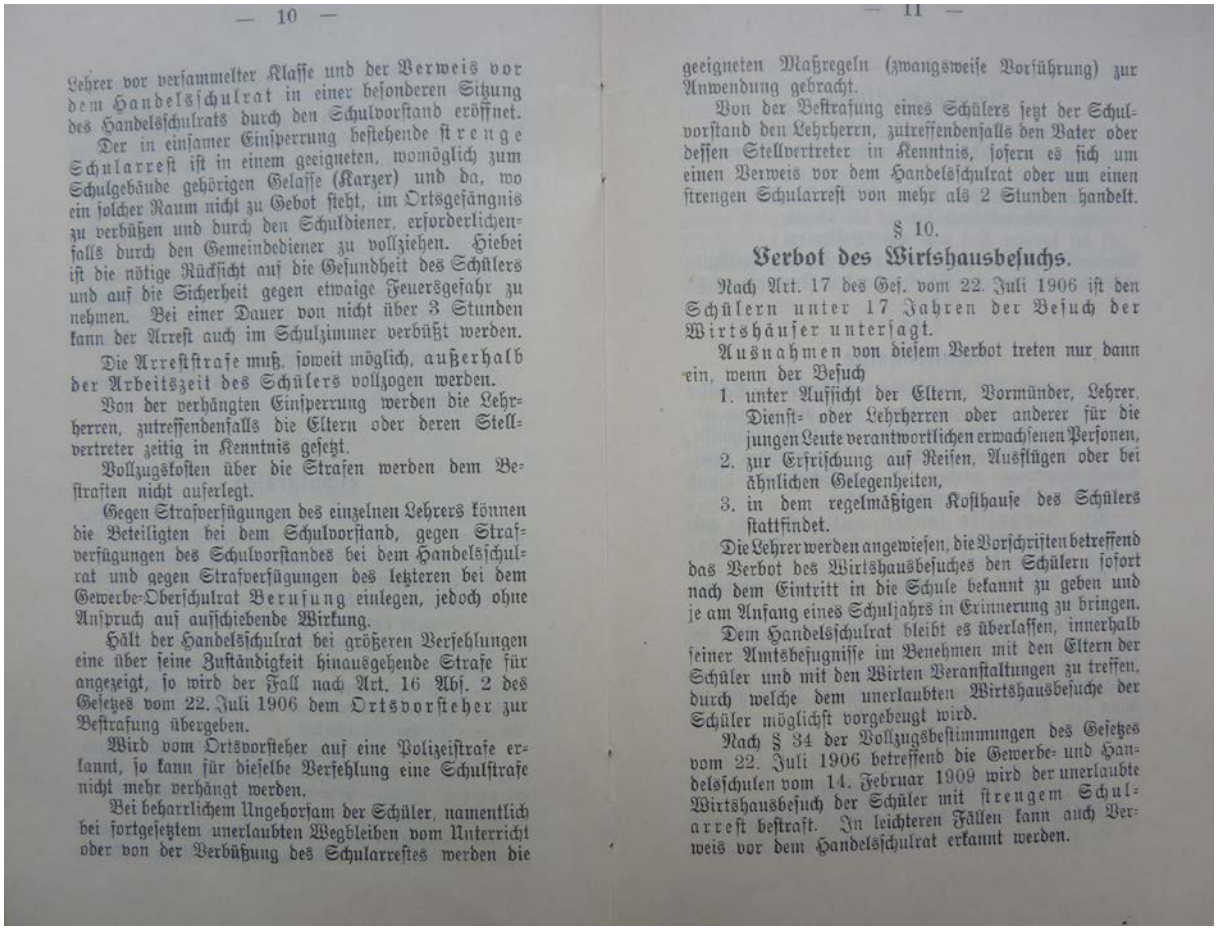

— 10 —

Lehrer vor versammelter Klasse und der Verweis vor dem Handelsschulrat in einer besonderen Sitzung des Handelsschulrats durch den Schulvorstand eröffnet.

Der in einsamer Einsperrung bestehende strenge Schularrest ist in einem geeigneten, womöglich zum Schulgebäude gehörigen Gelasse (Karzer) und da, wo ein solcher Raum nicht zu Gebot steht, im Ortsgefängnis zu verbüßen und durch den Schuldiener, erforderlichenfalls durch den Gemeindediener zu vollziehen. Hiebei ist die nötige Rücksicht auf die Gesundheit des Schülers und auf die Sicherheit gegen etwaige Feuersgefahr zu nehmen. Bei einer Dauer von nicht über 3 Stunden kann der Arrest auch im Schulzimmer verbüßt werden.

Die Arreststrafe muß, soweit möglich, außerhalb der Arbeitszeit des Schülers vollzogen werden.

Von der verhängten Einsperrung werden die Lehrherren, zutreffendenfalls die Eltern oder deren Stellvertreter zeitig in Kenntnis gesetzt.

Vollzugskosten über die Strafen werden dem Bestraften nicht auferlegt.

Gegen Strafverfügungen des einzelnen Lehrers können die Beteiligten bei dem Schulvorstand, gegen Strafverfügungen des Schulvorstandes bei dem Handelsschulrat und gegen Strafverfügungen des letzteren bei dem Gewerbe-Oberschulrat Berufung einlegen, jedoch ohne Anspruch auf aufschiebende Wirkung.

Hält der Handelsschulrat bei größeren Verfehlungen eine über seine Zuständigkeit hinausgehende Strafe für angezeigt, so wird der Fall nach Art. 16 Abs. 2 des Gesetzes vom 22. Juli 1906 dem Ortsvorsteher zur Bestrafung übergeben.

Wird vom Ortsvorsteher auf eine Polizeistrafe erkannt, so kann für dieselbe Verfehlung eine Schulstrafe nicht mehr verhängt werden.

Bei beharrlichem Ungehorsam der Schüler, namentlich bei fortgesetztem unerlaubten Wegbleiben vom Unterricht oder von der Verbüßung des Schularrestes werden die

— 11 —

geeigneten Maßregeln (zwangsweise Vorführung) zur Anwendung gebracht.

Von der Bestrafung eines Schülers setzt der Schulvorstand den Lehrherrn, zutreffendenfalls den Vater oder dessen Stellvertreter in Kenntnis, sofern es sich um einen Verweis vor dem Handelsschulrat oder um einen strengen Schularrest von mehr als 2 Stunden handelt.

§ 10.

Verbot des Wirtshausbesuchs.

Nach Art. 17 des Ges. vom 22. Juli 1906 ist den Schülern unter 17 Jahren der Besuch der Wirtshäuser untersagt.

Ausnahmen von diesem Verbot treten nur dann ein, wenn der Besuch

1. unter Aufsicht der Eltern, Vormünder, Lehrer, Dienst- oder Lehrherren oder anderer für die jungen Leute verantwortlichen erwachsenen Personen,
2. zur Erfrischung auf Reisen, Ausflügen oder bei ähnlichen Gelegenheiten,
3. in dem regelmäßigen Kosthause des Schülers stattfindet.

Die Lehrer werden angewiesen, die Vorschriften betreffend das Verbot des Wirtshausbesuches den Schülern sofort nach dem Eintritt in die Schule bekannt zu geben und je am Anfang eines Schuljahrs in Erinnerung zu bringen.

Dem Handelsschulrat bleibt es überlassen, innerhalb seiner Amtsbefugnisse im Benehmen mit den Eltern der Schüler und mit den Wirten Veranstaltungen zu treffen, durch welche dem unerlaubten Wirtshausbesuche der Schüler möglichst vorgebeugt wird.

Nach § 34 der Vollzugsbestimmungen des Gesetzes vom 22. Juli 1906 betreffend die Gewerbe- und Handelsschulen vom 14. Februar 1909 wird der unerlaubte Wirtshausbesuch der Schüler mit strengem Schularrest bestraft. In leichteren Fällen kann auch Verweis vor dem Handelsschulrat erkannt werden.

Schulordnung der Ulmer Handelsschule 1909 (StadtA Ulm, B 247/0 Nr. 1)

Der dreijährige Besuch der Handelsschule war nach § 2 seit 1906 verpflichtend für „sämtliche in Ulm in kaufmännischen Berufen beschäftigten männlichen Lehrlinge und Gehilfen unter 18. Jahren.“